



An das
Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

per Email: vi1@sozialministerium.at
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Wien, am 3. März 2016

Betritt: Entwurf eines Jugendausbildungsgesetzes

Der Klagsverband dankt für die Möglichkeit der Teilnahme am Begutachtungsverfahren zum oben genannten Gesetzesentwurf.

Inhaltlich nehmen wir folgendermaßen Stellung:

1. Zielsetzung des Entwurfs

Das Ziel des Entwurfs, allen unter 18-Jährigen eine über den Pflichtschulabschluss hinausgehende Ausbildung sicherzustellen, wird vom Klagsverband unterstützt. Es ergibt sich bereits aus Art 7 Abs. 1 B-VG, der die Republik verpflichtet, „die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen zu gewährleisten.“

Gerade benachteiligte Jugendliche und junge Erwachsene, bei denen die Rate der Early-School-Leavers und die den Status „not in education employment or training“ (NEETs) haben, können durch diese Maßnahmen profitieren.

Auch im EU-Vergleich zeigt sich, dass eine Reihe von Staaten die Ausbildungspflicht bis 16 bzw. 18 Jahre verlängert hat.¹

¹ http://www.unesco.org/education/efa_report/zoom_regions_pdf/namerweu.pdf (08.03.2016)



Ein Teil des Innovationspotenzials des Entwurfs geht aber durch die Ausnahmebestimmungen (Ruhe der Ausbildungspflicht) verloren, weshalb diese noch einmal unter Berücksichtigung der internationalen menschenrechtlichen Verpflichtungen überarbeitet werden sollten.

2. Recht auf Bildung

In einer Reihe internationaler Konventionen hat sich Österreich zur Einrichtung eines diskriminierungsfreien Bildungssystems verpflichtet. Exemplarisch seien die Kinderrechtskonvention (KRK) und die Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRK) genannt.

Art 3 BRK enthält ein allgemeines Diskriminierungsverbot, das in Art 24 für den Bereich der Bildung konkretisiert wird. Art. 24 BRK beinhaltet ein Menschenrecht auf diskriminierungsfreie Bildung, auf ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen sowie auf lebenslanges Lernen mit dem Ziel

- die menschlichen Möglichkeiten zur Entfaltung zu bringen
- Menschen mit einer Behinderung zur wirksamen Teilnahme an einer freien Gesellschaft zu befähigen

Dabei sind angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um wirksame Bildung zu ermöglichen und lebenspraktische und soziale Fähigkeiten zu erwerben.

3. Ausnahmen von der Ausbildungspflicht

§ 7 des Ausbildungspflichtgesetzes (ABPG) legt fest, in welchen Fällen die gemäß § 4 bestehende Ausbildungspflicht ruhen soll.

§ 7 nennt ausdrücklich

- Zeiträume, in denen Jugendliche Kinderbetreuungsgeld beziehen
- das freiwillige Sozialjahr
- Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienst
- andere berücksichtigungswürdige Gründe

Die Erläuterungen zu § 7 ABPG konkretisieren, welche Gründe berücksichtigungswert sein sollen, nämlich



- medizinische, psychische oder psychiatrische Gründe oder
- nicht altersbedingte körperliche, intellektuelle oder psychische Beeinträchtigungen oder Sinnesbeeinträchtigungen, die einer aktuellen oder dauerhaften Integration in den Arbeitsmarkt entgegenstehen. Die Erziehungsberechtigten sind antragsberechtigt, wobei nach Möglichkeit die Zustimmung der Jugendlichen einzuholen ist.

Die Ausnahmen aus medizinischen Gründen oder aus Gründen einer Behinderung können also zu einem völligen Ruhen der Ausbildungspflicht führen und zwar sowohl wenn diese Personengruppe aktuell als auch dauerhaft nicht in den Arbeitsmarkt integriert werden kann.

Aus mehreren Gründen benachteiligen diese Ruhensbestimmungen Jugendliche mit Behinderungen oder Krankheiten:

- Eine Prüfung, ob angemessene Vorkehrungen möglich sind, ist nicht verpflichtend vorgeschrieben, obwohl die BRK diese soweit zumutbar vorsieht. Das widerspricht den in § 2 (Zweck) angeführten Zielen.
- Auch Ausbildungen dienen nicht nur der Aneignung beruflich verwertbarer Kenntnisse, sondern auch sozialer Fähigkeiten und der persönlichen Entwicklung. Es ist daher unsachlich, bereits bei Beginn einer Ausbildung zu prognostizieren, ob eine Arbeitsmarktintegration nach Absolvierung einer Ausbildung gelingen wird.
- Nach Möglichkeit soll die Zustimmung der Jugendlichen eingeholt werden. Dieses – letztlich unverbindliche – Anhörungsrecht kann den Nachteil einer verkürzten Ausbildung nicht wettmachen. Da sich auch Jugendliche ohne Behinderung nicht für das Ruhen der Ausbildungspflicht entscheiden können, ist dieses Anhörungsrecht nicht imstande, diese diskriminierende Regelung durch Einbeziehung der betroffenen Jugendlichen zu legitimieren.
- Das Antragsrecht der Eltern ist in der vorliegenden Form abzulehnen, da die Gefahr besteht, dass Eltern aufgrund mangelhafter Rahmenbedingungen (etwa fehlende inklusive Schule, keine Persönliche Assistenz) aus Überforderung den Antrag stellen.

Der Klagsverband fordert deshalb eine Klarstellung, dass

- die Ausbildungspflicht diskriminierungsfrei für alle Jugendlichen gelten muss,
- die Grundlagen für ein inklusives Ausbildungssystem aller Jugendlichen bis 18 Jahre geschaffen werden,



KLAGSVERBAND ZUR DURCHSETZUNG DER RECHTE VON DISKRIMINIERUNGSOFFERN
Schönbrunner Straße 119/13, 1050 Wien
Eingang: Am Hundsturm 7
W: www.klagsverband.at
M: info@klagsverband.at
T: +43-1-961 05 85

- Ruhensbestimmungen nur eine ultima ratio darstellen dürfen, wenn selbst der Einsatz angemessener Vorkehrungen eine Ausbildungspflicht nicht möglich machen und
- Jugendlichen mit einer Behinderung oder psychischen Krankheiten – genauso wie nicht behinderten Jugendlichen – eine angemessene Ausbildungspflicht aufzuerlegen ist.

Der Klagsverband hofft, mit dieser Stellungnahme einen Beitrag zu mehr Gleichstellung und Diskriminierungsfreiheit in Österreich zu leisten!

MMag. Volker Frey
Generalsekretär